

**Antrag des Kreissenorenbeirats Herzogtum Lauenburg
an die Mitgliederversammlung 2011 des Landessenorenrats**

Antragsteller:	Kreissenorenbeirat Herzogtum Lauenburg
Betreff:	Qualitätssicherung der Pflege in <i>besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen</i> gemäß § 8 SbstG (bedingt selbstverantwortlich geführte Wohn-Pflege-Gemeinschaften).
Empfänger:	Mitgliederversammlung des Landessenorenrats Schleswig-Holstein e. V.
Antrag:	Der Kreissenorenbeirat Herzogtum Lauenburg beantragt, dass der LSR Initiativen ergreift, um die Qualitätsüberwachung der Pflege in <i>besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen</i> gemäß § 8 SbstG zu gewährleisten. Er empfiehlt mit dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) zu klären, wie die Qualitätsüberwachung derjenigen ambulanten Pflegedienste intensiviert werden kann, die eine ambulante Pflege in den o. g. Wohn-Pflege-Gemeinschaften durchführen. Dabei sollte das besondere Schutzbedürfnis von Bewohnern berücksichtigt werden, die an Demenz erkrankt sind.
Begründung:	Es besteht begründeter Verdacht, dass die vom Gesetzgeber beabsichtigte Möglichkeit, neue Angebote der Pflege unter rechtlichen Erleichterungen zu entwickeln, zur Umgehung von Überwachungen missbraucht wird. Ordnungsrechtlich geprüft wird nur die Erfüllung der (baulichen und personellen) Anforderungen nach § 8 SbstG und auch nur, wenn Beschwerden vorliegen. Die Pflegequalität kann nur über die Kontrolle der dort tätigen ambulanten Pflegedienste überwacht werden. Da diese Kontrollen zu selten erfolgen, lassen sich damit vorübergehende Übergriffe und unzulässige, die Freiheit entziehende Maßnahmen nicht verhindern.

Geesthacht, 08.03.2011

Ilse Timm
Vorsitzende